

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Siegenburg

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt der Markt Siegenburg zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Anschläge aller Art dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis des Marktes Siegenburg angebracht werden.

(2) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer. Auf den angebrachten Plakaten sind die Verfasser, Herausgeber bzw. Veranstalter mit Namen und Anschrift am Rand oder in sonst ersichtlicher Weise zu vermerken.

§ 2 Plakatträger

(1) Plakatträger dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis des Marktes Siegenburg aufgestellt werden.

(2) Plakatträger sind freistehende, transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Plakatierung darf frühestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Plakate, Transparente und Plakatträger müssen spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt werden.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(3) Plakate und Plakatträger sind in ihrer Größe auf das Format DIN A0 zu begrenzen. Sie dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Sollten sie Anlass zu begründeten Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu entfernen.

Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen, Ortseinfahrten sowie Verkehrsschilder und Wegweiser sind freizuhalten. Der Boden darf nicht beschädigt werden und ist nach Abbau der Plakate bzw. Plakatträger in seinen ursprünglichen Zustand zu bringen.

Sie dürfen nicht reflektieren. An öffentlichen Gebäuden, Stromkästen, Bäumen und Buswartehäuschen dürfen keinerlei Anschläge angebracht werden. Die Plakattafeln müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Windlast und dem Regen genügen.

(4) Im Bereich des Marienplatzes besteht ein Plakatierverbot.

(5) Die Anzahl der Anschläge ist im Marktgebiet auf je 5 Stück und in den Ortsteilen zusammen auf je 5 Stück begrenzt.

(6) Pro Anschlag/ Plakat ist ein vom Markt ausgegebener Aufkleber am Rande des Anschlags deutlich sichtbar anzubringen.

§ 4 Allgemeine Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:

(1) Anschläge und Plakate, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

(2) Politische Wahlen sind von dieser Verordnung nicht berührt.

(3) Alle örtlichen Vereine und Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft dürfen kostenlos jeweils fünf Anschläge und Plakate pro Veranstaltung im Marktgebiet und in den Ortsteilen jeweils 5 Anschläge und Plakate pro Veranstaltung anbringen. Alle anderen Verfasser, Herausgeber bzw. Veranstalter haben einen Kostenbetrag von 25,00 Euro für zehn Anschläge pro Veranstaltung an den Markt zu entrichten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 200 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Anschläge ohne gemeindliche Plakatierungserlaubnis aufstellt bzw. anbringt,

(2) entgegen § 3 Abs. 1 Anschläge vor der 1-Monats-Frist anbringt oder nicht spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung bzw. Wahl entfernt hat.

(3) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist der Markt Siegenburg zusätzlich zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weitere Rücksprache oder Vorankündigung berechtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegenburg, den 24.06.2016

Markt Siegenburg
Dr. Johann Bergermeier
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27.06.2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Siegenburg hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.06.2016 angeheftet und am 01.08.2016 wieder abgenommen.